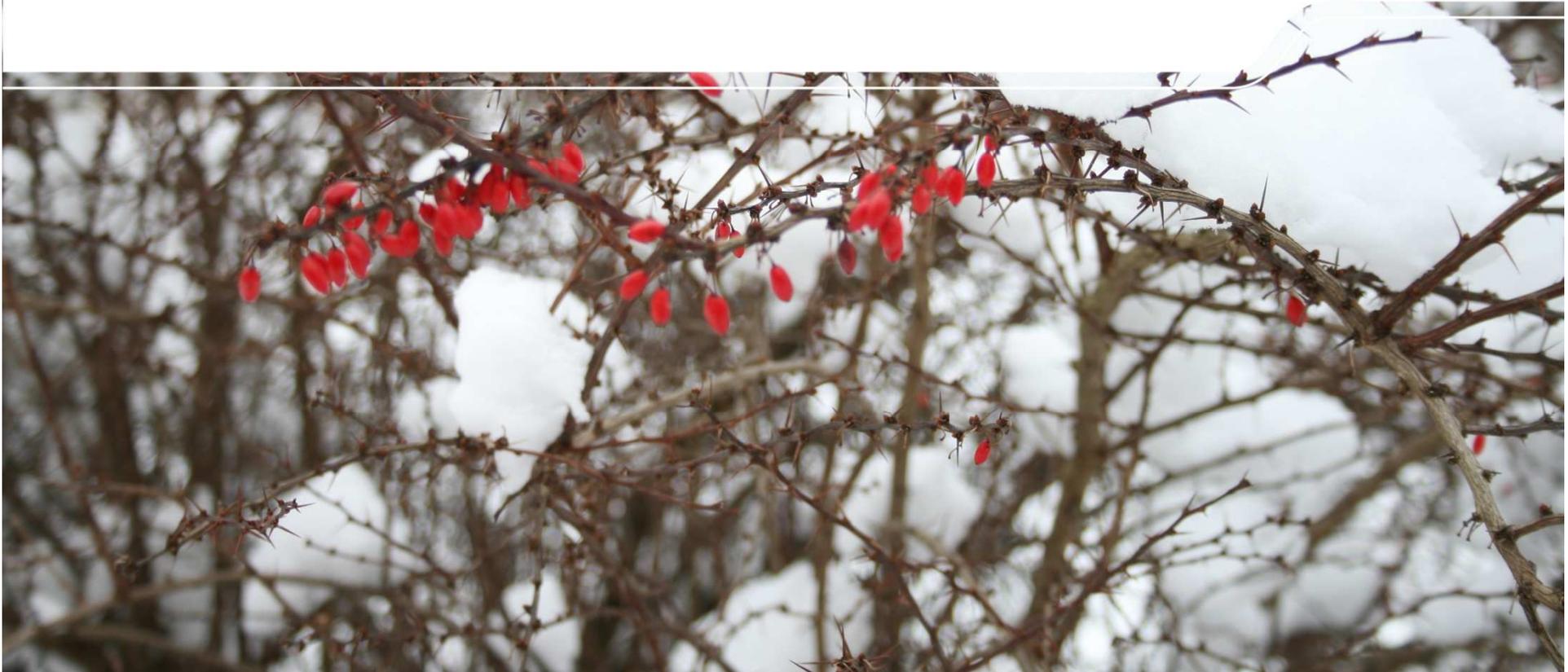


Düngeverordnung (DÜV)

Aktuelle Hinweise 2021



Gliederung

- 1. Besondere Anforderungen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung nach § 13a DÜV
- 2. Was sollte des Weiteren bedacht werden?
- 3. Sonstiges

1. Besondere Anforderungen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung nach § 13a DÜV

ab dem 01. Januar 2021 landesweit erhöhte Anforderungen an oberirdischen Gewässern nach § 13a Absatz 3 Satz 3 Nr. 4 DüV gültig:

(1) Mindestabstand zu oberirdischen Gewässern

- Beim Aufbringen von N- oder P-haltigen Düngemitteln ist ein direkter Eintrag und ein Abschwemmen von Nährstoffen in oberirdische Gewässer zu vermeiden.
- Dazu ist ab 2021 ein Mindestabstand von 5 m bis zur Böschungsoberkante des oberirdischen Gewässers einzuhalten

Mindestabstand von 5 Metern als Gewässerrandstreifen an Oberflächengewässern gilt in Sachsen ohnehin (über die Vorgaben des Düngerechts hinaus) nach § 24 Absatz 3 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG)

1. Besondere Anforderungen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung nach § 13a DÜV

(2) Bewirtschaftung hängiger Flächen an oberirdischen Gewässern

- Ab 2021 besteht für N- oder P-haltige Düngemitteln, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel ein Aufbringungsverbot im Bereich von 10 m zur Böschungsoberkante von oberirdischen Gewässern
 - bei Hangneigung ab 10 % (durchschnittlich ab 10 % innerhalb von 20 m zur Böschungsoberkante) und
 - bei Hangneigung ab 15 % (durchschnittlich ab 15 % innerhalb von 30 m zur Böschungsoberkante).

1. Besondere Anforderungen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung nach § 13a DÜV

Zusätzlich dürfen auf Ackerflächen

- im Bereich von 5 m bis 20 m zur Böschungsoberkante bei Hangneigung ab 5 % (durchschnittlich innerhalb von 20 m)
- im Bereich von 10 m bis 30 m zur Böschungsoberkante bei Hangneigung ab 10 % (durchschnittlich ab 10 % innerhalb von 20 m zur Böschungsoberkante) und bei Hangneigung ab 15 % (durchschnittlich ab 15 % innerhalb von 30 m zur Böschungsoberkante)

1. Besondere Anforderungen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung nach § 13a DÜV

N- oder P-haltige Düngemitteln nur wie folgt aufgebracht werden:

1. bei unbestellten Ackerflächen vor der Aussaat/Pflanzung nur bei sofortiger Einarbeitung (innerhalb 1 Stunde nach Aufbringung)
2. auf bestellten Ackerflächen in diesen Bereichen:
 - mit Reihenkultur und Reihenabstand ≥ 45 cm nur bei entwickelter Untersaat oder bei sofortiger Einarbeitung (innerhalb 1 Stunde nach Aufbringung),
 - ohne eine derartige Reihenkultur nur bei hinreichender Bestandesentwicklung oder nach Anwendung von Mulchsaat- oder Direktsaatverfahren.

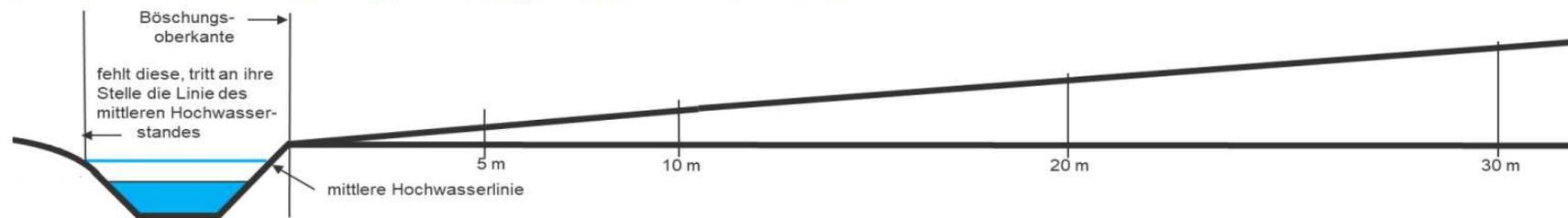
1. Besondere Anforderungen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung nach § 13a DÜV

Auf Ackerflächen mit Hangneigung ab 15 % innerhalb von 30 m zur Böschungsoberkante, die unbestellt sind oder nicht über einen hinreichend entwickelten Pflanzenbestand verfügen, besteht auf der gesamten Ackerfläche des Schlages die Pflicht zur sofortigen Einarbeitung (innerhalb 1 Stunde).

Bei (allen) Flächen mit Hangneigung ab 10 % innerhalb von 20 m und ab 15 % innerhalb von 30 m zur Böschungskante eines oberirdischen Gewässers ist die Aufbringung nur in Teilgaben von maximal 80 kg Gesamt-N/ha zulässig.

Sofortige Einarbeitung bedeutet, dass diese möglichst parallel erfolgen sollte, spätestens aber eine Stunde nach Aufbringungsbeginn abgeschlossen sein muss.

Aufbringungsverbote und Anwendungsvorgaben für N- und P-haltige Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel an oberirdischen Gewässern nach Düngeverordnung (DüV) im Freistaat Sachsen ab 01.01.2021



| | Aufbringungsverbot N und P | Anwendungsvorgaben für N- und P-Aufbringung |
|---|---------------------------------|---|
| alle landwirtschaftlich genutzten Flächen | 5 m bis zur Böschungsoberkante | |
| zusätzlich bei Hangneigung | | |
| ab 5 % durchschnittlich im Bereich von 20 m zur Böschungsoberkante | 5 m bis zur Böschungsoberkante | Ackerflächen: zusätzliche Vorgaben im Bereich von 5 bis 20 m * siehe unten |
| ab 10 % durchschnittlich im Bereich von 20 m zur Böschungsoberkante | 10 m bis zur Böschungsoberkante | Stickstoffdüngung: nach Düngbedarf, jedoch nur in Teilgaben bis max. 80 kg Gesamt-N/ha zulässig bis 20 m Ackerflächen: zusätzliche Vorgaben im Bereich bis 30 m * siehe unten |
| ab 15 % durchschnittlich im Bereich von 30 m zur Böschungsoberkante | 10 m bis zur Böschungsoberkante | Stickstoffdüngung: nach Düngbedarf, jedoch nur in Teilgaben bis max. 80 kg Gesamt-N/ha zulässig im Bereich bis 30 m Bei unbestellter Fläche oder fehlender hinreichender Bestandsentwicklung: sofortige Einarbeitung (innerhalb 1 Stunde) auf dem gesamten Schlag → |

*** Ackerflächen
zusätzliche Vorgaben:**

- unbestellte Ackerflächen: nur bei sofortiger Einarbeitung (innerhalb 1 Stunde) nach Aufbringung
- bestellte Ackerflächen:
 - nur bei hinreichender Bestandsentwicklung oder nach Mulch- oder Direktsaatverfahren
 - bei Reihenkulturen mit ≥ 45 cm Reihenabstand: nur bei entwickelter Untersaat oder mit sofortiger Einarbeitung (innerhalb 1 Stunde)

Autor: Stefan Heinrich; Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie; Abteilung 7; Referat 72;
Telefon: 035242 631-7212; E-Mail: stefan.heinrich@smul.sachsen.de; Redaktionsschluss: 01. Dezember 2020:

2. Was sollte des Weiteren bedacht werden?

§ 5 Abs. 1 DÜV

Das Aufbringen von N- und P-haltigen Düngemitteln auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden ist verboten.

Es bestehen keine Ausnahmen mehr zum Aufbringungsverbot für N- und P-haltige Dünger auf gefrorenem Boden.

(Bisher war dies unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise zulässig, wenn am Tag des Aufbringens der Boden tagsüber durch Auftauen aufnahmefähig wird sowie für Festmist von Huf- oder Klautentieren und Kompost unter bestimmten Bedingungen)

2. Was sollte des Weiteren bedacht werden?

Ein Boden gilt als wassergesättigt, wenn der gesamte Porenraum wassergefüllt ist.

- auf freier, ebener Fläche (nicht Fahrspuren) sind Wasserlachen sichtbar
- beim Formen des Bodens (außer Sand) tritt Wasser aus
- Befahrbarkeit bei frostfreiem Boden ist nicht möglich

2. Was sollte des Weiteren bedacht werden?

Als schneebedeckt gilt ein Boden:

- dessen Oberfläche durch Schneeauflage nicht mehr zu erkennen ist.

ACHTUNG!!

- Schneebedeckte Teilflächen eines Schlages sind somit bei der Aufbringung auszunehmen.

3. Sonstiges

§ 10 Abs. 5 DÜV: (Aufzeichnungen)

Der Betriebsinhaber hat die Aufzeichnungen nach den Absätzen 1, 2 und 4

sieben Jahre nach Ablauf des Düngjahres

aufzubewahren und der nach Landesrecht zuständigen Stelle auf Verlangen vorzulegen.

3. Sonstiges

I www.smul.sachsen.de

I unter: **Landwirtschaft → Pflanzliche Erzeugung → Düngung → Rechtliche Regelungen → Düngeverordnung/Düngegesetz → Umsetzungshinweise**

❖ Die novellierte Düngeverordnung 2020

❖ Sächsische Düngeverordnung

❖ Düngebedarfsermittlung

❖ Herbstdüngung / Sperrzeiten

❖ Aufzeichnungspflichten

❖ Datensammlung Düngeverordnung

❖ Lagerung von Wirtschaftsdünger und Gärresten

❖ Probenahme von Boden und Wirtschaftsdüngern

